

18.12.01

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

**Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung
und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern
und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)**

Punkt 35 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Art. 1 ZuwG-E wird wie folgt geändert:

In § 84 Abs. 1 AufenthG-E sind die Wörter "und gegen Entscheidungen nach §§ 53, 54" zu streichen.

Begründung:

Der Antrag hat zum Ziel, unter Aufrechterhaltung des geltenden Rechtszustandes die Fälle der sog. zwingenden Ausweisung (§ 53 AufenthG-E) und der sog. Ausweisung im Regelfall (§ 54 AufenthG-E) aus der im Entwurf vorgesehenen gesetzlichen Anordnung des Sofortvollzuges auszunehmen. Die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe im Verwaltungsrecht ist Teil des verfassungsrechtlich garantierten Rechtsschutzes und ein fundamentaler Grundsatz des öffentlich-rechtlichen Prozesses (BVerfGE 35, 263, 272). Der in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verbürgte umfassende und effektive Rechtsschutz wäre illusorisch, wenn die Verwaltungsbehörden irreparable Maßnahmen durchführen würden, bevor die Gerichte deren Rechtmäßigkeit geprüft haben. Zwar können überwiegende öffentliche Belange, die über jene hinausgehen, die den Verwaltungsakt selbst begründen, es im Einzelfall rechtfertigen, den Rechtsschutzanspruch des Grundrechtsträgers einstweilen

Ausgeliefert am

19. DEZ. 2001

zurückzustellen, um unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls rechtzeitig in die Wege zu leiten. Dies muss jedoch die Ausnahme bleiben (vgl. BVerfGE 35, 382, 401 f.; 69, 220, 228). § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sieht bereits die Möglichkeit vor, im konkreten Einzelfall die sofortige Vollziehung einer Ausweisungsentscheidung anzuordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Eine gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit aller Ist- und Regelausweisungen würde auch viele Fälle erfassen, bei denen sich das öffentliche Interesse nicht von vornherein aufdrängt. Insbesondere in den Fällen, bei denen Sicherheitsaspekte eine Rolle spielen, ist das öffentliche Interesse ohne Weiteres im Einzelfall zu begründen, so dass die Regelung des § 80 VwGO ausreichend ist.

Die mit dem Antrag vorgeschlagene Änderung entspricht inhaltlich der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Bundestags-Innenausschusses (4. Ausschuss) vom 12. Dezember 2001 (BT-Drucks. 14/7830, 14/7864) zu Art. 11 Nr. 14 (§ 72 AuslG) des Entwurfs der Bundesregierung eines Terrorismusbekämpfungsgesetzes (BT-Drucks. 14/7727, 14/7754), wie ihn der Deutsche Bundestag mit Gesetzesbeschluss vom 14. Dezember 2001 (BR-Drucks. 1059/01) umgesetzt hat.